

gänger Fahrbahn unverzüglich verlassen bzw. nicht mehr betreten!“

- b) Grundstellung des Verkehrspostens auf einer Fahrbahnhälfte quer zur Verkehrsrichtung und Hochhalten einer Hand oder rotes Farbzeichen:

„Die dem Posten entgegenfahrenden Fahrzeuge vor dem Posten am rechten Fahrbahnrand anhaltend.

(7) In Erfüllung militärischer Aufgaben können die dazu ermächtigten Angehörigen der bewaffneten Organe selbständig die Regelung des Straßenverkehrs und das Anhalten von Verkehrsteilnehmern mit Hand- oder Farbzeichen gemäß Absätzen 1 bis 6 oder mit roten und gelben Flaggen vornehmen. Die Flaggenzeichen bedeuten:

- a) Hochhalten der gelben Flagge (Anlage 1 Bild 63 a):
„Achtung, weitere Zeichen abwarten!“
- b) Hochhalten der roten Flagge (Anlage 1 Bild 63 b):
„Halt für alle Verkehrsrichtungen!“
- c) Ausstrecken des rechten Armes mit der gelben Flagge nach vom (Anlage 1 Bild 63 c):
„Dreiseitensperrung!“

Bei allen anderen als den vorgenannten Zeichen können Fahrzeugführer längs zur Grundstellung am Posten vorbeifahren, wenn dadurch Fahrzeuge oder Kolonnen der bewaffneten Organe nicht behindert oder gefährdet werden. Die Zeichen „Achtung!“ und „Halt!“ können auch aus Fahrzeugen gegeben werden.

Bei dem Zeichen „Achtung!“ haben die entgegenkommenden Fahrzeugführer rechts heranzufahren; sie können ihre Fahrt langsam fortsetzen. Das Überholen oder Vorbeifahren an Fahrzeugen oder Kolonnen der bewaffneten Organe ist unter Einhaltung der notwendigen Vorsicht und langsamer Fahrt gestattet.

Bei dem Zeichen „Halt!“ haben entgegenkommende Fahrzeugführer rechts heranzufahren, zu halten und die Fahrzeuge oder Kolonnen der bewaffneten Organe passieren zu lassen. Das Überholen oder Vorbeifahren an Fahrzeugen oder Kolonnen der bewaffneten Organe ist nicht gestattet. Alle anderen Verkehrsteilnehmer haben die Fahrbahn unverzüglich zu verlassen.

Beim Entgegenkommen von gepanzerten Vollkettenfahrzeugen der bewaffneten Organe haben Fahrzeugführer rechts heranzufahren und anzuhalten, auch wenn die vorstehend genannten Zeichen nicht gegeben werden. Das Überholen oder Vorbeifahren an gepanzerten Vollkettenfahrzeugen ist nur gestattet, wenn durch Hand-, Farb- oder Flaggenzeichen die Straße dazu freigegeben wird.

§3

Vverkehrsbeschränkungen

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen beschränken oder untersagen.

(2) In Kur- oder Erholungsorten von besonderer Bedeutung, in Orten, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, sowie in der Nähe von Krankenhäusern und Sanatorien sind Verkehrsbeschränkungen zulässig, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr verhütet werden können. Solche Maßnahmen in Kur- oder Er-

holungsorten bedürfen der Zustimmung der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit unter 50 km/h darf nur für einzelne Straßen, nicht für ganze Ortschaften angeordnet werden.

§4

Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen

(1) Die durch Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen (Anlagen 1 und 2) getroffenen Anordnungen sind zu befolgen. Der Geltungsbereich der Gebots- und Verbotsschilder erstreckt sich jeweils bis zur nächsten Straßenkreuzung oder -einemündung, gleich, ob sich letztere links oder rechts befindet, sofern nicht im Einzelfall der Geltungsbereich verkürzt wird.

(2) Wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen aufzustellen oder anzubringen sind, bestimmt die Deutsche Volkspolizei nach Anhören der für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organe. Dabei geht das allgemeine Interesse dem des einzelnen vor. Die für den Straßenzustand verantwortlichen staatlichen Organe sind verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen zu beschaffen, anzubringen und in Ordnung zu halten. Sie können selbständig Warnzeichen aufstellen, wenn sich aus dem Straßenzustand akute Gefahren für den Straßenverkehr ergeben, die nicht alsbald beseitigt werden können; die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind unverzüglich zu verständigen. Die Sicherung von Eisenbahnübergängen durch Schrankenanlagen, Blinklichtanlagen oder sonstige Einrichtungen hat durch die Deutsche Reichsbahn und, soweit die Eisenbahnen nicht von dieser verwaltet werden, auf Veranlassung des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht nach der Verordnung vom 23. April 1964 über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung — (GBl. II S. 317) im Einvernehmen mit dem für den Straßenzustand verantwortlichen staatlichen Organ und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(3) Soweit die Aufstellung von Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen auf der Straße nicht zugelassen werden kann oder technisch nicht möglich ist, sind die Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten verpflichtet, das Anbringen oder Aufstellen der erforderlichen Vorrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten zu dulden. Dem Betroffenen kann eine Entschädigung gewährt werden, wenn durch diese Maßnahme ein Schaden entstanden ist, den selbst zu tragen ihm nicht zugemutet werden kann. Die Entschädigung ist durch das zur Aufstellung oder Anbringung verpflichtete staatliche Organ zu leisten. Dieses entscheidet auch über die Höhe der Entschädigung.

(4) Auf oder an Straßen dürfen keine Einrichtungen angebracht werden, die durch ihre Form, Farbe oder Größe sowie durch Ort und Art ihrer Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder -leiteinrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

(5) Das unbefugte Aufstellen, Entfernen oder Versetzen sowie das Beschädigen von Verkehrszeichen oder -leiteinrichtungen ist untersagt.

(6) Über die Grundsätze für die Anwendung und Ausführung der Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen hat der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei entsprechende DDR-Standards erarbeiten zu lassen.